Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4625

21. 01. 76

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Ergänzung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2482/75 [2]), insbesondere auf Artikel 2 Abs. 2 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 können für Erzeugnisse, die in frischem Zustand an den Verbraucher abgegeben werden sollen, Qualitätsnormen festgesetzt werden. Die Verordnung enthält in Anhang I eine Liste der Erzeugnisse, die solchen Qualitätsnormen unterliegen.

Der Handel mit Gemüsepaprika (Paprika ohne brennenden Geschmack) ist in einigen Erzeugermitgliedstaaten umfangreich und auch auf Gemeinschaftsebene beachtlich.

Es ist daher notwendig, auf dieses Erzeugnis alle Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 anzuwenden und insbesondere gemeinsame Qualitätsnormen festzulegen. Zu diesem Zweck muß dieses Erzeugnis in die Liste des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 aufgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Spalte „Gemüse" des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird eingefügt:

„Gemüsepaprika (Paprika ohne brennenden Geschmack)".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 vom 20. Mai 1972, S. 1

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 254 vom 1. Oktober 1975, S. 3

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse sieht für eine bestimmte Reihe von Obst- und Gemüsesorten Qualitätsnormen vor, mit denen bezweckt werden soll, Erzeugnisse unzureichender Qualität vom Markt fernzuhalten, die Erzeugung so auszurichten, daß den Anforderungen der Verbraucher entsprochen wird, sowie die Handelsbeziehungen auf der Grundlage eines lauteren Wettbewerbs zu erleichtern und somit zur Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung beizutragen.

Wie aus nachstehender Tabelel zu ersehen, ist die Erzeugung und der internationale Handel mit Gemüsepaprika (Paprika ohne brennenden Geschmack) seit einigen Jahren konstant angestiegen:

(in Tonnen)

Jahr	Erzeugung für den Handel	Ausfuhr der 6			Einfuhr der 6		
		Insgesamt	EUR 6	Andere	Insgesamt	EUR 6	Andere
1968	410 475	35 167	28 168	6 987	56 728	25 673	31 054
1969	432 778	45 891	35 045	7 845	69 582	34 153	35 431
1970	444 738	41 316	33 788	7 528	66 448	29 957	36 490
1971	446 085	50 951	41 292	9 657	81 390	37 791	43 600
1972	446 393	50 450	40 145	10 306	85 356	36 175	49 181
1973	492 400	63 349	51 244	12 105	92 270	44 935	47 336
1974 [3])	505 250				92 212	45 286	46 926

[3]) 1974 haben die drei neuen Mitgliedstaaten etwa 550 Tonnen Gemüsepaprika erzeugt; sie führten etwa 5000 Tonnen ein, davon 50 v. H. aus der Gemeinschaft und 50 v. H. aus dritten Ländern.

Die italienische Erzeugung, die zu 87 v. H. aus Freilandkulturen und zu 13 v. H. aus Unterglaskulturen besteht, stellt 93 v. H. der Gemeinschaftsproduktion insgesamt. Die niederländische Erzeugung, ausschließlich eine Unterglaskultur, beläuft sich auf 3,1 v. H. und die französische auf 3 v. H. der Gemeinschaftserzeugung.

Die Freilanderzeugung wird von Juni bis November abgesetzt, wobei jedoch über 50 v. H. ausschließlich im August vermarktet werden.

Die Unterglaserzeugung macht etwa 17 v. H. der Gemeinschaftsproduktion aus und wird das ganze Jahr über abgesetzt. Die größten Anlieferungen fallen von März bis einschließlich Juli an; über 50 v. H. davon werden jedoch im Mai und Juni abgesetzt.

Die Einfuhren aus dritten Ländern werden das ganze Jahr über getätigt. 1973 waren die wichtigsten Lieferländer Ungarn, Äthiopien, Rumänien, Bulgarien, Spanien und Marokko. 1972 gehörten auch Israel und Jugoslawien zu den wichtigsten Gemeinschaftslieferanten.

Diese Überlegungen rechtfertigen es, daß Gemüsepaprika in die Liste der Erzeugnisse aufgenommen wird, die Qualitätsnormen unterliegen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. Januar 1976 – I/4 – 680 70 – E – Ma 41/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Dezember 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.